

Die KVK Zusatzrente – Ihre Betriebsrente

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Wer ist bei der KVK Zusatzversorgungskasse versichert?	2
3	Waren Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes oder der VBL versichert?	2
4	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie eine KVK Zusatzrente erhalten können?	2
4.1	Antrag auf KVK Zusatzrente	2
4.2	Wartezeit	2
4.3	Rentenfall	3
5	Ab welchem Zeitpunkt wird die KVK Zusatzrente gezahlt?	3
6	Wie wird die KVK Zusatzrente berechnet?	3
6.1	Versorgungspunkte	3
6.2	Altersfaktorentabelle	4
6.3	Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme	4
6.4	Ruhen der KVK Zusatzrente	4
7	Welche Renten zahlt die KVK Zusatzversorgungskasse?	4
7.1	Altersrenten	4
7.2	Erwerbsminderungsrente	4
7.3	Hinterbliebenenrenten	5
8	Kann die KVK Zusatzrente abgefunden werden?	5
9	Wird die KVK Zusatzrente erhöht?	5
10	Müssen von der KVK Zusatzrente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt werden?	5
11	Wann wird die KVK Zusatzrente neu berechnet?	5
12	Haben Sie aufgrund eines Eheversorgungsausgleiches einen Anspruch auf eine Rente von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung?	5

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die KVK Zusatzrente. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

1 Rechtsgrundlagen

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente). Für den kommunalen Bereich gilt der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – vom 1. März 2002. Der ATV-K ist die Grundlage der Satzung der KVK Zusatzversorgungskasse.

2 Wer ist bei der KVK Zusatzversorgungskasse versichert?

Der Arbeitgeber (das Mitglied der KVK Zusatzversorgungskasse) meldet seine Beschäftigten zur Versicherung an.

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten - einschließlich der Auszubildenden - ab der Vollendung des 17. Lebensjahres versicherungspflichtig. Auch geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind zur Versicherung anzumelden, kurzfristig Beschäftigte, die nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr arbeiten, dagegen nicht. Die Regelungen, welche Personengruppen versicherungspflichtig sind und welche nicht, finden Sie in den §§ 18 und 19 der Satzung.

3 Waren Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes oder der VBL versichert?

Die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes haben vereinbart, dass alle Versicherungszeiten zu der aktuell zuständigen Zusatzversorgungskasse übergeleitet werden. So erhalten Sie Ihre Betriebsrente aus dem öffentlichen Dienst von der für Sie zuletzt zuständigen Zusatzversorgungskasse. Mit der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) besteht kein Überleitungsabkommen, aber die Versicherungszeiten werden gegenseitig anerkannt, was insbesondere für die Erfüllung der Wartezeit wichtig ist.

Sind Sie bei uns versichert, stellen Sie bitte einen Überleitungsantrag (sofern dies noch nicht erledigt ist), damit Ihre zurückgelegten Versicherungszeiten übergeleitet bzw. anerkannt werden können.

4 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie eine KVK Zusatzrente erhalten können?

Die KVK Zusatzversorgungskasse zahlt Ihnen eine KVK Zusatzrente, wenn die folgenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben einen Antrag auf KVK Zusatzrente gestellt.
- Die Wartezeit ist erfüllt.
- Der Rentenfall (= Versicherungsfall) ist eingetreten.

4.1 Antrag auf KVK Zusatzrente

Die Vordrucke für die Beantragung der KVK Zusatzrente können Sie von unserer Homepage www.kvk-kassel.de herunterladen. Stehen Sie im Beschäftigungsverhältnis, benötigen wir auch einige Angaben Ihres Arbeitgebers. Wenden Sie sich deshalb bitte an Ihre Personalabteilung, um den Antrag zu stellen. Die KVK Zusatzrente beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für Versicherte, die keinen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, gilt: Wird der Antrag mehr als drei Monate später gestellt, beginnt die KVK Zusatzrente ab dem Ersten des Antragsmonats. Denken Sie daher bitte daran, den Antrag rechtzeitig zu einzureichen! Droht eine Erwerbsminderung, stellen Sie bitte vorsorglich einen formlosen Antrag.

4.2 Wartezeit

Die Wartezeit für die KVK Zusatzrente beträgt 60 Umlagemonate. Dies bedeutet, dass für die/ den Versicherten in 60 Kalendermonaten für jeweils mindestens einen Tag Umlagen bzw. Beiträge an die KVK Zusatzversorgungskasse gezahlt wurden. Hierzu zählen auch Versicherungszeiten, die von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen übergeleitet oder anerkannt wurden.



Waren Sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der Mitglied im Abrechnungsverband II ist und Sie haben Eigenanteile zum Beitrag geleistet, haben Sie aus den Eigenanteilen eine unverfallbare Anwartschaft auf KVK Zusatzrente erreicht. Hierfür spielt es keine Rolle, wie lange Sie versichert waren.

Bei einem Arbeitsunfall oder aufgrund der gesetzlich geregelten Unverfallbarkeit kann es sein, dass die KVK Zusatzrente auch ohne erfüllte Wartezeit gezahlt werden kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Eventuell haben Sie einen Anspruch auf KVK Zusatzrente aufgrund der gesetzlichen Unverfallbarkeitsregelung, auch wenn die 60-monatige Wartezeit nicht erfüllt ist.

4.3 Rentenfall

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, tritt der Versicherungsfall grundsätzlich mit dem Rentenfall in der gesetzlichen Rentenversicherung ein – und zwar am Ersten des Monats, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente oder wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung besteht.

Für Beschäftigte, die keinen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, gelten besondere Regelungen. Hierbei werden sie hinsichtlich des Rentenbeginns, der Wartezeiten u. a. so behandelt wie gesetzlich Versicherte. Anstelle der in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendigen Beitrags- und Wartezeiten müssen entsprechende Umlage- bzw. Beitragsmonate bei der KVK Zusatzversorgungskasse zurückgelegt worden sein. Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sollten sich frühzeitig vor dem geplanten Rentenbeginn mit der KVK Zusatzversorgungskasse für eine Beratung und die Antragstellung in Verbindung setzen.

5 Ab welchem Zeitpunkt wird die KVK Zusatzrente gezahlt?

Die KVK Zusatzrente beginnt in der Regel mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Personen, die keine gesetzliche Rente erhalten gilt: Die KVK Zusatzrente beginnt an dem Tag, an dem eine gesetzliche Rente beginnen würde, wenn eine Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

Ein Anspruch auf KVK Zusatzrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der KVK Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden.

6 Wie wird die KVK Zusatzrente berechnet?

Für jedes Jahr der Beschäftigung werden Ihnen abhängig von Ihrem Einkommen und Ihrem Lebensalter Versorgungspunkte auf Ihrem Versorgungspunktekonto gutgeschrieben.

Dazu wird 1/12 des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts ins Verhältnis zum sogenannten Referrententgelt von 1.000 € gesetzt. Der Verhältniswert multipliziert mit dem für das Alter der/des Versicherten im jeweiligen Jahr maßgebenden Altersfaktor ergibt die Anzahl an Versorgungspunkten, die der/dem Versicherten für das Jahr gutgeschrieben werden.

6.1 Versorgungspunkte

Die Versorgungspunkte werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{zv-pflichtiges Jahresentgelt}}{12.000} \times \text{Altersfaktor} = \text{VP}$$



6.2 Altersfaktorentabelle

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	32-33	1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	1,7
20	2,8	37-39	1,6
21	2,7	40-41	1,5
22	2,6	42-43	1,4
23	2,5	44-46	1,3
24-25	2,4	47-49	1,2
26	2,3	50-52	1,1
27-28	2,2	53-56	1,0
29	2,1	57-61	0,9
30-31	2,0	ab 62	0,8

Die KVK Zusatzrente ergibt sich, indem die Summe der bis zum Versicherungsfall erworbenen Versorgungspunkte mit einem Messbetrag von 4 € multipliziert wird.

6.3 Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme

Wie bei der gesetzlichen Rente gibt es auch bei der KVK Zusatzrente Abschlagsregelungen, wenn die KVK Zusatzrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (gesetzlich festgelegtes Alter für den Beginn einer abschlagsfreien Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch genommen wird. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Auch eine Erwerbsminderungsrente wird gekürzt, wenn sie vor der Vervollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich gelten für die KVK Zusatzrente die Abschläge in der Höhe, die auch für die gesetzliche Rente gelten; auch Vertrauensschutzregelungen werden entsprechend angewendet.

Der Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme beträgt für die KVK Zusatzrente höchstens 10,8 %.

6.4 Ruhen der KVK Zusatzrente

Die KVK Zusatzrente kann unter bestimmten Umständen ruhen, d. h. sie wird nicht oder nur teilweise

gezahlt. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre gesetzliche Rente ruht, weil Sie die Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Haben Sie Krankengeld erhalten, das höher als die gesetzliche Rente war, führt das ebenfalls zum Ruhen der KVK Zusatzrente.

Beziehen Sie eine KVK Zusatzrente für Witwen bzw. Witwer und Ihre gesetzliche Witwen-/Witwerrente ruht, weil Sie Einkommen beziehen, kann dieses ebenfalls dazu führen, dass Ihre KVK Zusatzrente nur teilweise gezahlt wird.

7 Welche Renten zahlt die KVK Zusatzversorgungskasse?

Die KVK Zusatzversorgungskasse zahlt KVK Zusatzrente

- als Altersrenten,
- wegen Erwerbsminderung,
- als Hinterbliebenenrenten.

7.1 Altersrenten

Wie die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die KVK Zusatzversorgungskasse

- Regelaltersrente,
- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Altersrente für besonders langjährige Versicherte,
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,

7.2 Erwerbsminderungsrente

Versicherte, die erwerbsgemindert sind und von der gesetzlichen Rentenversicherung eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, erhalten auf Antrag eine KVK Zusatzrente, wenn sie die Wartezeit erfüllt haben. Die volle Erwerbsminderungsrente wird wie eine Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr beginnen, werden unter bestimmten Voraussetzungen Zurechnungszeiten berücksichtigt.



Hierbei werden den erarbeiteten Versorgungspunkten für jedes Jahr vom Beginn der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr Versorgungspunkte hinzugerechnet.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme wird die KVK Zusatzrente analog der gesetzlichen Rente um 0,3 % pro Monat gekürzt, höchstens jedoch um 10,8 %.

7.3 Hinterbliebenenrenten

Verstirbt eine/e Versicherte/r, die die Wartezeit erfüllt hat, oder ein/e Empfänger/in einer KVK Zusatzrente, erhalten die Angehörigen eine Hinterbliebenenrente. Wer anspruchsberechtigt ist, ob eine große oder kleine Witwen-/Witwerrente und/oder ein Voll- oder Halbwaisenrente gezahlt wird, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt; bei Kindern in Ausbildung längstens bis zum 25. Lebensjahr, bei Ableistung von sozialen Diensten o. ä. ggf. länger.

8 Kann die KVK Zusatzrente abgefunden werden?

Ist die monatliche KVK Zusatzrente nicht höher als 35,35 € (Betrag im Jahr 2024) wird sie abgefunden, indem ein einmaliger Betrag gezahlt wird. Renten wegen voller Erwerbsminderung und Waisenrenten, werden nur auf Antrag abgefunden. Zeitrenten und Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung können nicht abgefunden werden.

9 Wird die KVK Zusatzrente erhöht?

Nach dem Rentenbeginn wird die KVK Zusatzrente jährlich zum 01. Juli um 1 % erhöht.

10 Müssen von der KVK Zusatzrente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt werden?

Empfänger einer KVK Zusatzrente, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, zahlen von ihrer KVK Zusatzrente den vollen Krankenkassenbeitrag, auf die Rente, die den Freibetrag

von 169,75 € (im Jahr 2023) übersteigt. Mehrere Betriebsrenten werden zusammen gerechnet. Pflegeversicherungsbeiträge sind ebenfalls in Höhe des vollen Beitragssatzes zu zahlen. Sobald die Rente(n) den Betrag von 176,75 € übersteigt bzw. übersteigen, sind die Pflegeversicherungsbeiträge auf die gesamte(n) Betriebsrente(n) zu entrichten. Die KVK Zusatzversorgungskasse führt diese Beiträge direkt von der KVK Zusatzrente an die Krankenkasse ab. Privat Krankenversicherte zahlen ihre Beiträge selbst.

Von der KVK Zusatzrente sind grundsätzlich Steuern zu zahlen. Die KVK Zusatzversorgungskasse führt keine Steuern an das Finanzamt ab, sondern der/die Rentenberechtigte muss die Steuern selbst zahlen. Empfänger einer KVK Zusatzrente erhalten jeweils am Beginn des folgenden Jahres eine Bescheinigung über die Höhe ihrer KVK Zusatzrente, die sie der Steuererklärung beifügen müssen.

11 Wann wird die KVK Zusatzrente neu berechnet?

Die KVK Zusatzrente wird neu berechnet, wenn

- ein neuer Versicherungsfall eintritt (z.B. anstelle einer Erwerbsminderungsrente eine Altersrente zusteht) und zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind
- eine teilweise Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt wird oder umgekehrt
- eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird oder umgekehrt
- eine Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente umgewandelt wird.

12 Haben Sie aufgrund eines Eheversorgungsausgleiches einen Anspruch auf eine Rente von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung?

Wenn Ihr geschiedener Ehegatte bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert war oder ist, kann es sein, dass Ihnen im Rahmen des Eheversorgungsausgleiches eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente des öffentlichen Dienstes übertragen wurde.



Sind Sie selbst bei uns versichert, muss die Rentenanwartschaft aus dem Versorgungsausgleich an uns übergeleitet werden (außer, wenn die Rentenanwartschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL- begründet wurde). Stellen Sie dafür bitte, wenn Sie das noch nicht erledigt haben, bei uns einen Überleitungsantrag.

Haben Sie Fragen?

Sie erreichen uns:

Telefon: 0561 97966 300
Fax: 0561 97966 553
Internet : www.kvk-kassel.de
E-Mail: service@zv-kassel.de
Anschrift: KVK Zusatzversorgungskasse
Kölnische Str. 42
34117 Kassel

